



12.419 Parlamentarische Initiative

Wahrung höherer, berechtigter öffentlicher Interessen als Rechtfertigungsgrund (Whistleblowing)

Eingereicht von:

Leutenegger Filippo

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen



Einreichungsdatum: 15.03.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) wird dahingehend ergänzt, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die verübt werden, um höhere, berechtigte öffentliche Interessen zu wahren, und dabei die Grenzen der Verhältnismässigkeit eingehalten werden (Whistleblowing), als Rechtfertigungsgründe gelten und damit straflos bleiben.

Begründung

Das StGB sieht verschiedene Rechtfertigungsgründe vor, die ausnahmsweise eine Handlung, die unter einen Straftatbestand fallen, legitimieren; so beispielsweise eine Notwehrhandlung. Neben den im Gesetz geregelten Rechtfertigungsgründen werden auch ausser- oder übergesetzliche Gründe zur Rechtfertigung anerkannt; diese sind aber nicht klar geregelt. Darunter fällt auch der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter, höherer Interessen.

In jüngerer Zeit hat sich die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen sogenannte Whistleblower, die innerhalb der Organisation, in der sie tätig sind, Kenntnis über Missstände erlagen und diese Informationen, nachdem interne Meldungen unter Wahrung des Instanzenwegs erfolglos oder nicht möglich waren, an die Öffentlichkeit bringen und damit im Dienst der Allgemeinheit handeln, sich auf diesen Rechtfertigungsgrund stützen können. Im Strafverfahren gegen zwei ehemalige Mitarbeiterinnen des Sozialamts der Stadt Zürich, die nach erfolglosen internen Meldungen die Öffentlichkeit via Medien über Missstände innerhalb des Amts informiert haben und damit den Tatbestand der Amtseheimsnisverletzung begangen haben, wurde diese Frage eingehend von drei Instanzen beurteilt. Während das Bezirksgericht Zürich den Rechtfertigungsgrund bejaht hatte, lehnten das Ober- und das Bundesgericht dies ab.

Dies zeigt, dass gesetzgeberischer Klärungsbedarf besteht. Es ist nicht einsehbar, dass Whistleblower, die organisationsintern bei Beachtung des Instanzenwegs nicht auf Gehör stossen und sich dann an die Öffentlichkeit wenden, um im Interesse der Allgemeinheit auf Missstände aufmerksam zu machen, bestraft werden.

Kommissionsberichte

[31.01.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.01.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.02.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)



Chronologie

- 23.05.2013 Kommission für Rechtsfragen NR
Folge gegeben
- 09.01.2014 Kommission für Rechtsfragen SR
Zustimmung
- 18.03.2016 Nationalrat
Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2018.
- 16.03.2018 Nationalrat
Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2020.
- 19.06.2020 Nationalrat
Fristverlängerung

Bis zur Frühjahrssession 2022.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Caroni Andrea, Flach Beat, Hardegger Thomas, Jositsch Daniel, Kiener Nellen Margret, Leutenegger Oberholzer Susanne, Lüscher Christian, Rickli Natalie, Schwaab Jean Christophe, Sommaruga Carlo, Stamm Luzi, Vogler Karl

Links

Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin

